

„DGfDB Pandemieplan Bäder“ – Teil 2: Wiedereröffnung – Rückkehr zur Normalität

1 Einordnung von Schwimmbädern in seuchenhygienischer Hinsicht

Schwimmbäder sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt sowie auch desinfiziert. Die Lüftungsanlagen in Schwimmbädern sind im Vergleich zu anderen Gebäuden auf extrem hohe Luftwechselzahlen ausgelegt und lassen sich häufig auch mit 100 % Außenluft betreiben. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Schwimmbäder sind ein öffentlicher Raum – wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungen und Universitäten auch. Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Es gilt hier die Aussage des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020.

2 Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern nach einer längerfristigen Schließung

2.1 Allgemeines

Dieser Teil des Pandemieplans Bäder hat zwei mögliche Ausgänge. Wenn die Pandemie vorüber ist, läuft der Betrieb einfach normal weiter. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass vor dem endgültigen Abklingen einer Ansteckungswelle der Betrieb des Bades weiterlaufen kann oder muss. Voraussetzung hierfür sind immer die gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Verfügungen und Verordnungen der Bundesländer oder der örtlichen Behörden.

2.2 Organisatorische Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern

Wenn ein Schwimmbad auf der Grundlage behördlicher Anordnungen und/oder Beschlüsse von Aufsichtsgremien wieder in Betrieb gehen darf oder soll, muss diese Rückkehr zur Normalität an verschiedene Partner kommuniziert werden, z. B. an:

- alle Führungskräfte in Betriebsbereichen
- die Beschäftigten
- Partnerfirmen und Personaldienstleister

- Kunden und Lieferanten
- Behörden und Verbände
- die Öffentlichkeit

Im Verlauf der Pandemie können Mitarbeiter erkrankt, ggf. auch dauerhaft, oder gar verstorben sein. Erkrankte Mitarbeiter müssen ggf. zunächst beruflich rehabilitiert werden, vielleicht muss Ersatz gefunden werden. Falls in diesen Fällen externes Personal zum Einsatz gekommen ist, müssen die Kooperationen mit den entsprechenden Dienstleistern gekündigt werden.

Der bisherige Verlauf der Pandemie sollte gemeinsam mit den Mitarbeitern aufgearbeitet werden. Falls sie in einem abgeschwächten Maß fortbesteht, sollte das Personal auch auf den weiteren Betrieb eingestellt werden. Es empfiehlt sich darzustellen, wie es gelungen ist, die Pandemie zu bewältigen und welche Rolle die Mitarbeiter dabei gespielt haben. Den Verstorbenen sollte angemessen gedacht werden – inklusive einer angemessenen Unterstützung der Angehörigen bei Bedarf.

Eine wichtige Aufgabe ist, alle Betriebsfunktionen in den Normalzustand zu bringen. Dies bedeutet, alle innerbetrieblichen Funktionen, aber auch das Dienstleistungsangebot und ggf. Produkte, unterliegen dann wieder den normalen Betriebsbedingungen.

Im nächsten Schritt sollten die Pandemiefolgen für den Betrieb ausgewertet werden, dies beinhaltet eine wirtschaftliche sowie materielle Schadensbilanz und die Beweissicherung für etwaige Ersatzansprüche.

2.3 Bauliche Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern

Bei der Wiederbefüllung von Schwimm- und Badebecken sind einige wichtige Anforderungen zu erfüllen, damit die Konstruktion, insbesondere der Fliesenbelag, keinen Schaden nimmt. Die Richtlinie DGfDB R 25.01 „Stahlbetonbecken mit keramischen Auskleidungen – Planungs- und ausführungstechnische Hinweise“ führt hierzu aus:

„Die Befüllung des Stahlbetonbeckens ist so durchzuführen, dass kein zu großer Temperaturunterschied zwischen Füllwasser und Stahlbetonkonstruktion erzeugt wird. Zu große Temperaturunterschiede führen zu hohen Zwangsspannungen im Bauteil infolge der behinderten Temperaturverformungen bzw. zu großen Temperaturverformungen der Bauteile, die zu Rissbildungen führen können.“

Für Außenbecken mit keramischen Belägen gelten die oben beschriebenen Anforderungen sinngemäß. Für Edelstahlbecken gelten die Anforderungen der DGfDB R 25.08 „Einsatz von Edelstahl für Beckenkonstruktionen in Schwimmbädern“. Für Freibäder gelten sie sinngemäß.

2.4 Technische Wiederinbetriebnahme von Schwimmbädern

Wasseraufbereitungsanlagen

Die Wasseraufbereitungsanlagen werden auf den Normalbetrieb hochgefahren. Wenn die monatliche Beprobung durch das Gesundheitsamt während der Schließzeit nicht stattgefunden haben sollte, ist diese vor der Inbetriebnahme des Bades nachzuholen.

Trink- und Trinkwarmwassersysteme

Die Trink- und Trinkwarmwassersysteme werden auf den Normalbetrieb hochgefahren, eine thermische Desinfektion nach DVGW W 551 muss durchgeführt werden.

Raumlufttechnische Anlagen

Die Raumlufttechnischen Anlagen werden in den Normalbetrieb hochgefahren, die Umluftanteile sollten jedoch zugunsten der Außenluftanteile reduziert werden. Wenn möglich sollten weiterhin Filter mit höherem Abscheidegrad verwendet werden. Zusätzlich sollte der während der Öffnungszeit gefahrene Regelbetrieb der RLT über diese Betriebszeiten hinaus vorher und nachher verlängert werden.